



Mindestbauplatzgröße

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs.1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
LGBl Nr. 115/1967 idgF wird kundgemacht

VERORDNUNG

gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF iVm § 5 Abs. 2 Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idgF iVm dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lannach vom 10.05.2021 mit welcher Mindestbauplatzgrößen für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lannach festgelegt werden.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
 - Z.1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 zulässig ist,
 - Z.2. eine hygienisch einwandfreie und für die Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
 - Z.3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
 - Z.4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
 - Z.5. Gefährdungen durch Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Rutschungen udgl. nicht zu erwarten sind und
 - Z.6. eine für den Verwendungszweck geeignete, leistungsfähige und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche (Servitutsweg) besteht.

- (2) Die Bauungsweise regelt die Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen:
 - Z.1. offene Bauungsweise:
 - lit. a) allseits freistehende bauliche Anlagen oder
 - lit. b) einseitig an die Grundstücksgrenze angebaute bauliche Anlagen (halboffen);
 - Z.2. gekuppelte Bauungsweise: an einer Grundstücksgrenze aneinandergebaute bauliche Anlagen;
 - Z.3. geschlossene Bauungsweise: an mindestens zwei Grundstücksgrenzen aneinandergebaute bauliche Anlagen.

§ 2

Geltungsbereich und Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lannach.
- (2) Von der gegenständlichen Verordnung ausgenommen sind:
 - Z.1. die im jeweils geltenden Flächenwidmungsplan festgelegten Gewerbe- und Industriegebiete gemäß § 30 (1) Z.4 und 5 StROG 2010 idgF sowie jene Flächen bzw. Gebiete im Freiland, die im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung im Sinne des § 33 (3) StROG 2010 idgF festgelegt wurden;
 - Z.2. die bestehenden unbebauten Bauplätze, deren Fläche kleiner als die in § 3 geführten Mindestgrößen sind, sofern die übrigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
 - Z.3. die Teilung von Verkehrsflächen (z.B. auch das Herausteilen von Abtretungsflächen an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Lannach).
 - Z.4. Teile des Grundstückes, wenn diese aufgrund von Beeinträchtigungen (z.B. Hochwasser, Lärm, Geruch, etc.) keine Baulandeiung aufweisen, aber ein geeigneter, jedoch flächenmäßig geringerer, jedoch nutzbarer Bauplatz geschaffen werden könnte. Die Zulässigkeit einer derartigen Grundstücksteilung ist mittels ortsplanerischer Stellungnahme nachzuweisen.

§ 3

Mindestgröße von Bauplätzen

- (1) Die Mindestgröße eines Bauplatzes wird wie folgt festgelegt:
 - Z.1. Mindestbauplatzgröße 800 m²

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung des Gemeinderates vom 10.05.2021 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Josef Niggas

Angeschlagen am: 11.05.2021

Abgenommen am: